

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen (Verkaufsbedingungen) der Jäckle & Ess System GmbH



§ 1 Geltung der Geschäftsbedingungen

- 1.1. Unsere sämtlichen Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen (im Folgenden „diese Geschäftsbedingungen“). Diese Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern (im Folgenden „Abnehmer“) schließen. Sie gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Abnehmers finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Auch unter Bezugnahme auf ein Schreiben, das allgemeine Geschäftsbedingungen des Abnehmers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt kein Einverständnis mit der Geltung jener allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Diese werden auch nicht durch schlüssige Handlungen, wie beispielsweise die Erbringung einer Leistung durch uns, Vertragsbestandteil.
- 1.3. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über Lieferungen und Leistungen unsererseits, sowie sämtliche Nebenleistungen. Auch ohne eine gesonderte Vereinbarung der Einbeziehung gelten diese Geschäftsbedingungen für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen unsererseits.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. Soweit unsere Angebote ausdrücklich als freibleibend gekennzeichnet sind, können wir diese auch nach Zugang der Annahme durch den Abnehmer unverzüglich widerrufen.
- 2.2. An von uns abgegebenen Angeboten, Kostenvorschlägen, von uns oder Dritten stammenden, dem Abnehmer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmittel erwirbt der Abnehmer kein Urheberrecht. Dies gilt auch für solche der erwähnten Materialien und Unterlagen, die ausdrücklich als „vertraulich“ gekennzeichnet sind, oder deren vertraulicher Charakter sich aus den Umständen ergibt. Die Weitergabe der genannten Materialien und Dokumente an Dritte bedarf in jedem Fall unserer Zustimmung. Der Abnehmer hat dies durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Angestellten oder sonstigen Personen, die mit Wissen und Willen in seinen Pflichtenkreis tätig werden, sicherzustellen. Die genannten Materialien und Unterlagen sind unverzüglich auf Kosten des Abnehmers zurückzugeben, soweit ein Vertrag nicht zustande kommt oder sie für die weitere Vertragsdurchführung nicht mehr benötigt werden.

§ 3 Preise

- 3.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Sie wird in der vom Gesetz vorgegebenen Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Bei Auslandsgeschäften entfällt die Mehrwertsteuer; der Empfänger hat jedoch die für den Transfer in das Empfängerland anfallenden Abgaben und Gebühren, insbesondere Zölle, und die darüber hinaus im Empfängerland selbst anfallenden gesetzlichen Abgaben oder Gebühren zu tragen.
- 3.3. Der Abzug von Skonto bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Abnehmers, die den Abzug von Skonto vorsehen, gelten nicht.

§ 4 Ausführung der Lieferungen und Leistungen, Liefer- und Leistungszeiten

- 4.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung „ab Werk“.
- 4.2. Der Beginn der von uns angegebenen Liefer- oder Leistungszeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- 4.3. Die Einhaltung unserer Liefer- oder Leistungsverpflichtungen setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung des Abnehmers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags steht uns in vollem Umfang zu.
- 4.4. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- 4.5. Soweit die Voraussetzungen von § 4 Abs. 4 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der zu liefernden oder zu leistenden Sache in dem Zeitpunkt auf den Abnehmer über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.
- 4.6. Soweit mit dem Abnehmer vereinbart wurde, dass unsere Lieferung oder Leistung nicht zu einem festen Termin, sondern innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu erfolgen hat, sind wir berechtigt, auch vor Ablauf des Zeitraums zu liefern oder unsere Leistung zu erbringen. Soweit mit dem Abnehmer ein fester Liefertermin vereinbart wurde, sind wir, nachdem wir dem Abnehmer eine angemessene Zeit vor Lieferung oder Erbringung der Leistung dies angezeigt haben, vorzeitigen Lieferung oder Erbringung der Leistung berechtigt. Dies gilt nicht, wenn aus für uns erkennbaren Gründen die Lieferung nur zu dem vereinbarten Termin erfolgen kann.
- 4.7. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Abnehmer bei solchen Verträgen, die ihn zum Abruf von Teillieferungen aus einer Gesamtmenge von Waren berechtigen, verpflichtet, uns rechtzeitige Abrufe und Sorteneinteilungen für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben. Ruft der Abnehmer nicht rechtzeitig ab oder teilt er nicht rechtzeitig ein, so sind wir nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist dazu berechtigt, die Einteilung selbst vorzunehmen und die Ware zu liefern. Ruft der Abnehmer mehrfach nicht oder nicht rechtzeitig ab oder teilt er mehrfach nicht oder nicht rechtzeitig ein, so sind wir nach vorheriger Abmahnung berechtigt, vom gesamten Vertrag zurückzutreten. Die uns gesetzlich zustehenden Schadenersatzansprüche bleiben in jedem Fall unberührt.
- 4.8. Bei Abrufaufträgen nach § 4 Abs. 7 dieser Geschäftsbedingungen sind wir berechtigt, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen. Änderungswünsche des Abnehmers können nach Auftragserteilung nicht mehr berücksichtigt werden.
- 4.9. Handelsübliche Mehr- oder Minderlieferungen sind zulässig.
- 4.10. Die Einfuhr, Ausfuhr oder sonstige Verbringung des Liefergegenstands oder einzelner Komponenten kann unter bestimmten Bedingungen einer Genehmigungspflicht im In- und Ausland unterliegen. Der Abnehmer ist für die rechtzeitige Einholung behördlicher Genehmigungen verantwortlich.

§ 5 Lieferverzögerung

- 5.1. Betriebsstörungen durch höhere Gewalt, nicht von uns zu vertretende Streiks oder Aussperrungen oder Betriebs- und/oder Rohstoffmangel berechtigen uns, vom noch nicht erfüllten Vertrag zurückzutreten, wenn die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung nicht nur vorübergehend unmöglich machen und darüber hinaus bei Vertragsschluss nicht erkennbar waren.
- 5.2. Soweit wir eine Lieferverzögerung zu vertreten haben und dem Abnehmer deshalb ein Schaden entsteht, ist dieser berechtigt, ab der vierten Woche seit Eintritt der Verzögerung eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Lieferverzögerung nicht rechtzeitig erbracht wurde. Ein darüberhinausgehender Schadenersatzanspruch wegen Verzugs besteht nur, soweit eine der in § 8 aufgeführten Ausnahmen von den Haftungsbeschränkungen vorliegt. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Abnehmer gar kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 6 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrenübergang

- 6.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Abnehmer ist Bad Waldsee/Gaisbeuren.

- 6.2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden wir die uns bekannte preisgünstigste Verpackung und die uns bekannte preisgünstigste Versandart wählen.
- 6.3. Die Gefahr geht spätestens mit Übergabe des Liefergegenstands an den Spediteur, Frachtführer oder das sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Unternehmen auf den Abnehmer über, soweit nichts anderes vereinbart ist. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.
- 6.4. Die Sendung wird von uns nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Abnehmers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 6.5. Die Rücknahme von Verpackungen erfolgt ausschließlich in unseren Lagern (Rücknahmestellen). Die Kosten für den Transport von Verpackungen zu der jeweiligen Rücknahmestelle trägt der Abnehmer. Wird auf Wunsch des Abnehmers eine vom Standard abweichende Verpackung (Sonderverpackung) verwendet, ist der Abnehmer verpflichtet, diese auf eigene Kosten zu verwerten oder zu entsorgen.

§ 7 Gewährleistung

- 7.1. Mängelansprüche des Abnehmers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 7.2. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Lieferung oder Leistung vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung verpflichtet (Nacherfüllung). Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als dem ursprünglichen Versendungsort verbracht wurde. Dies gilt nicht, wenn das Verbringen an einen anderen Ort dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstandes entspricht. Soweit wir die Nacherfüllung in Form der Ersatzlieferung wählen, sind die mangelbehafteten Liefergegenstände frachtfrei an uns zurückzusenden, wobei der Abnehmer verpflichtet ist, die preisgünstigste Versandart zu wählen. Wir sind berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, soweit diese mit unverhältnismäßigen Kosten im Sinn des § 439 Abs. 4 BGB verbunden sind.
- 7.3. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag wegen eines Mangels besteht nur, wenn wir eine uns gesetzte angemessene Frist für die Nacherfüllung fruchtlos haben verstreichen lassen oder wenn die Nacherfüllung wiederholt fehlgeschlagen und dem Abnehmer ein weiterer Nachbesserungsversuch unzumutbar ist. Liegt lediglich ein unerheblicher, die Gebrauchsfähigkeit nicht einschränkender Mangel vor, steht dem Abnehmer nur ein Recht zur Minderung des Kaufpreises zu.
- 7.4. Ansprüche auf Schadensersatz können nur nach Maßgabe des nachfolgenden § 8 geltend gemacht werden. Für die Verjährung gilt § 9.
- 7.5. Sofern im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Abnehmer ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die Software bezogen auf den konkreten Vertragsgegenstand zu nutzen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Abnehmer darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang gemäß §§ 69 a ff. UrhG vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen bleiben bei uns bzw. unserem Softwarelieferanten.
- 7.6. Mängelansprüche wegen Softwarefehlern bestehen nur, soweit durch den Mangel die Gebrauchsfähigkeit des Liefergegenstandes eingeschränkt ist. Voraussetzung ist, dass die in der Lizenz genannten Mindestanforderungen für die Hard- und Software-Ausstattung beim Kunden erfüllt sind. Entsprechend gelten die Regelungen der §§ 7 und 8. Insbesondere wird jegliche Haftung für Softwarefehlfunktionen bei der Verletzung von Sorgfaltspflichten des Kunden ausgeschlossen.
- 7.7. Die Lieferung **gebrauchter Sachen** erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
- 7.8. Von der Gewährleistung ebenfalls ausgenommen sind Mängel an Elektronikbauteilen, sofern der Liefergegenstand nicht entsprechend den Produktspezifikationen eingesetzt wurde. Insbesondere betrifft dies schädliche Umwelteinflüsse wie zu hohe Umgebungstemperaturen oder zu hohe Luftfeuchtigkeit und Kondenswasser.

§ 8 Haftung auf Schadensersatz

- 8.1. Für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, haften wir – gleich aus welchen Rechtsgründen – für Vorsatz oder für grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe und leitender Erfüllungsgehilfen sowie im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Wir haften auch bei Mängeln, die ihr arglistig verschwiegen haben, im Rahmen einer Garantiezusage oder soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden zwingend gehaftet wird.
- 8.2. Bei leicht fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften wir und unsere Erfüllungsgehilfen nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Abnehmer vertrauen darf. Dazu gehört insbesondere die Pflicht zur rechtzeitigen und mangelfreier Lieferung.
- 8.3. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 8.4. Unsere Haftung ist insbesondere ausgeschlossen in folgenden Fällen, soweit wir sie nicht zu vertreten haben: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Inbetriebsetzung durch den Abnehmer oder Dritte, übliche Abnutzung, nicht ordnungsgemäße Wartung oder Nachbesserung, chemische oder elektrische Einflüsse.
- 8.5. Für die Verjährung gelten die Regelungen unter § 9.

§ 9 Gewährleistungsfrist und sonstige Verjährung

- 9.1. Ansprüche wegen Mängel, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren mit Ablauf von 12 Monaten ab Ablieferung beim Abnehmer oder einem vom Abnehmer bestimmten Dritten. Soweit wir Leistungen zur Nacherfüllung erbringen, beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche nur dann erneut zu laufen, wenn wir die Pflicht zur Nacherfüllung vorbehaltlos anerkannt haben. Mit Leistungen zur Nacherfüllung, die wir aus Kulanz erbringen, ist kein Anerkenntnis der gerügten Mängel verbunden, das den Neubeginn der Verjährungsfrist in Gang setzt.
- 9.2. Im Übrigen verjähren sämtliche sonstigen Ansprüche des Abnehmers – gleich aus welchem Rechtsgrund – mit Ablauf von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Abnehmer von ihnen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.
- 9.3. Die Verjährungsfrist bei Rückgriffsansprüchen des Abnehmers wegen Lieferant regress gemäß § 445b BGB bleibt unberührt. Die Verjährung dieser Rückgriffsansprüche tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Abnehmer die Gewährleistungsansprüche seines Käufers erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach dem Auslieferungszeitpunkt.
- 9.4. Die Verjährungsfrist von 12 Monaten gilt nicht für die unbeschränkte Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und Garantie sowie für Produkthaftungsansprüche. Sie gilt auch nicht für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Abnehmers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist den Liefergegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Liefergegenstands durch uns liegt kein Rücktritt

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen (Verkaufsbedingungen) der Jäckle & Ess System GmbH



vom Vertrag vor, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung des Liefergegenstandes durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag vor. Wir sind nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Abnehmers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

- 10.2. Der Abnehmer ist verpflichtet, den Liefergegenstand für uns zu verwahren und pfleglich zu behandeln.
- 10.3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter auf unsere Liefergegenstände hat uns der Abnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Abnehmer für den uns entstandenen Ausfall.
- 10.4. Der Abnehmer ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Abnehmer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, so können wir verlangen, dass der Abnehmer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner unverzüglich bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) sofort die Abtretung mitteilt und uns per Kopie/Ansreiben darüber informiert.
- 10.5. Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Abnehmer wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts des Liefergegenstandes (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gelten im Übrigen die gleichen Bedingungen wie für den unter Vorbehalt gelieferten Gegenstand.
- 10.6. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts des Liefergegenstandes (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Abnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Abnehmer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Abnehmer verwahrt das entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 10.7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Abnehmers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht uns zu.

§ 11 Zahlungsbedingungen

- 11.1. Unsere Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug zahlbar, soweit nichts anderes vereinbart ist. Bei Ablauf dieser Frist kommt der Abnehmer in Verzug, ohne dass es einer Mahnung unsererseits bedarf.
- 11.2. Der Abnehmer ist zur Aufrechnung nur mit solchen ihm zustehenden Forderungen berechtigt, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes.

§ 12 Schriftform- und Schlussbestimmungen

- 12.1. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht für Regelungen, die mit Geschäftsführern oder Prokuristen unsererseits vereinbart werden.
- 12.2. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Abnehmer ist Bad Waldsee. Wir sind jedoch berechtigt, den Abnehmer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand sowie an dem Ort zu verklagen, an den der Liefergegenstand auf Wunsch des Abnehmers versandt wurde.
- 12.3. Alle Rechtsbeziehungen, die im Zusammenhang mit der Eingehung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertrages entstehen, sind nach dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts zu beurteilen. Dies gilt auch dann, wenn sie auf deliktischer oder sonstiger gesetzlicher Grundlage beruhen.